

STADT HECHINGEN  
Zollernalbkreis

**Hauptsatzung**  
vom 24.06.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
hat der Gemeinderat  
der Stadt Hechingen am 23.06.2022 folgende Hauptsatzung  
beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt	I	Form der Gemeindeverfassung	(§1)
Abschnitt	II	Gemeinderat	(§§ 2-4)
Abschnitt	III	Ausschüsse des Gemeinderates	(§§ 5-11)
Abschnitt	IV	Bürgermeister	(§ 12)
Abschnitt	V	Stellvertretung des Bürgermeisters	(§ 13)
Abschnitt	VI	Ortschaftsverfassung	(§§ 14-17)
Abschnitt	VII	Schlussbestimmungen	(§ 18)

---

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1**

**Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Hechingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2**

**Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat die Entscheidung einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat oder der Bürgermeister

kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.

### § 3a

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden oder beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

### § 4

#### **Unechte Teilortswahl**

Die Stadtteile Bechtoldsweiler, Beuren, Boll, Hechingen, Schlatt, Sickingen, Stein, Stetten und Weilheim bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind im Wege der unechten Teilortswahl nach folgendem Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen:

Wohnbezirk Bechtoldsweiler	1 Sitz
Wohnbezirk Beuren	1 Sitz
Wohnbezirk Boll	2 Sitze
Wohnbezirk Hechingen	16 Sitze
Wohnbezirk Schlatt	1 Sitz
Wohnbezirk Sickingen	1 Sitz
Wohnbezirk Stein	1 Sitz

Wohnbezirk Stetten	2 Sitze
Wohnbezirk Weilheim	1 Sitz
insgesamt	26 Sitze

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 5**

##### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Bauausschuss,
3. der ständige Umlegungsausschuss.

(2) Die Bildung eines Betriebsausschusses und dessen Zuständigkeiten werden in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Hechingen geregelt.

#### **§ 6**

##### **Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

(1) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Bürgermeister als Vorsitzenden an:

- |                                     |                                 |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Dem Verwaltungsausschuss         | 14 Mitglieder des Gemeinderats, |
| 2. dem Bauausschuss                 | 14 Mitglieder des Gemeinderats, |
| 3. dem ständigen Umlegungsausschuss | 11 Mitglieder des Gemeinderats. |

(2) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

## § 7

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 – 11 bezeichnenden Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000,00 EURO aber nicht mehr als 375.000,00 EURO beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 12.000,00 EURO, aber nicht mehr als 60.000,00 EURO im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## § 8

### **Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 9

### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
  - 1.3 Schulwesen, Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen sowie kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.4 Sicherheit und Ordnung sowie Sozial- und Gesundheitswesen, Veterinärwesen und Zuchttierhaltung bzw. künstliche Besamung,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Marktwesen,
  - 1.7 Angelegenheiten des Breitbandausbaus,
  - 1.8 Verwaltung und Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung einschließlich Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 – A 12 LBesGBW sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 10 – E 12 TVöD,
  - 2.2 Personalangelegenheiten der Feuerwehr, soweit diese nicht gesetzlich dem Bürgermeister vorbehalten sind,
  - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000,00 EURO bis zur Höhe von 40.000,00 EURO im Einzelfall,
  - 2.4 den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 1.000,00 EURO sowie den Austritt aus ihnen,
  - 2.5 den Abschluss von neuen Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie von über 7.500,00 EURO im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen über 30.000,00 EURO, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 3.000,00 EURO bis 40.000,00 EURO im Einzelfall,

- 2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 12.000,00 EURO bis zu 60.000,00 EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 12.000,00 EURO bis zu 60.000,00 EURO beträgt,
- 2.9 den Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Wert von mehr als 60.000,00 EURO bis 375.000,00 EURO im Einzelfall,
- 2.10 den Verkauf von Nutzholz mit einem Erlös von mehr als 120.000,00 EURO im Einzelfall,
- 2.11 die Verfügung über bewegliches Vermögen von mehr als 15.000,00 EURO bis zu 75.000,00 EURO Wert im Einzelfall,
- 2.12 den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken mit einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von über 1.500,00 EURO, von unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Pachtwert von über 15.000,00 EURO und von beweglichem Vermögen mit einem Jahresmietwert von über 15.000,00 EURO,
- 2.13 die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen,
- 2.14 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 375.000,00 EURO im Einzelfall mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,
- 2.15 die Entscheidungen nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, insbesondere über
  - a) die Festlegung von Abrechnungsgebieten,
  - b) die Anordnung der Kostenspaltung,
  - c) die Ablösung des Erschließungsbeitrages, die Zulassung der Zahlung des Erschließungsbeitrages in Raten oder in Form einer Rente nach § 135 Abs. 2 des Baugesetzbuches.

## **§ 10**

### **Bauausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.3 Verkehrswesen,
  - 1.4 Friedhofs- und Bestattungswesen,
  - 1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, städtische Anlagen und Gedächtnisstätten,

1.7S Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung, Müllabfuhr.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.000,00 EURO bis 375.000,00 EURO im Einzelfall,

2.2 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar von mehr als 30.000,00 EURO, aber nicht mehr als 120.000,00 EURO,

2.3 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.4 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die  
a) Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen, von den Festsetzungen der Bebauungsplanung (§ 31 BauGB),

b) Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),

c) Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

d) Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

wenn im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

2.5 Stellung von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sofern im Einzelfall die Angelegenheit für die Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

## § 11

### **Ständiger Umlageausschuss**

(1) Dem ständigen Umlageausschuss obliegt die Durchführung der Baulandumlegung gem. § 45 ff. BauGB. Er entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, anstelle des Gemeinderats.

(2) Die Sitzungen des ständigen Umlageausschusses sind nichtöffentlich. § 8 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

#### **IV. Bürgermeister**

### **§ 12**

#### **Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund der Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern ihm diese Zuständigkeiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung kraft Gesetzes zukommen:
  - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlohnung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen bis A 9 LBesGBW, von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 – E 9 TVöD, von Zeitangestellten, Beschäftigten für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfskräften und von Beamtenanwärtern, Praktikanten, Verwaltungslehrlingen und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.2. die Gewährung von Leistungen, die über tarifliche Regelungen hinausgehen auf Grundlage einer für alle Beschäftigten geltenden Richtlinie sowie die Angelegenheiten nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ),
  - 2.3 die Bewilligung von Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an städtische Bedienstete im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.4 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000,00 EURO im Einzelfall,
  - 2.5 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 12.000,00 EURO im Einzelfall,
  - 2.6 die Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite,
  - 2.7 die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.),
  - 2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines im Haushaltsplan vorgesehenen Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten 60.000,00 EURO nicht übersteigen.
  - 2.9 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar bis zu 30.000,00 EURO,

- 2.10 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zur Höhe von 3.000,00 EURO,
- 2.11 den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000,00 EURO jährlich sowie den Austritt aus ihnen,
- 2.12 den Abschluss von neuen Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie bis 7.500,00 EURO im Einzelfall,
- 2.13 die Stundung von Forderungen, betragsmäßig unbegrenzt bis zu 6 Monaten, im Übrigen bis zu 30.000,00 EURO,
- 2.14 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 3.000,00 EURO im Einzelfall,
- 2.15 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 12.000,00 EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 12.000,00 EURO nicht übersteigt,
- 2.16 den Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 60.000,00 EURO im Einzelfall,
- 2.17 den Verkauf von Nutzholz bis zu einem Erlös von 120.000,00 EURO im Einzelfall,
- 2.18 die Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 15.000,00 EURO im Einzelfall,
- 2.19 den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken mit einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.500,00 EURO, von unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Pachtwert bis 15.000,00 EURO und von beweglichem Vermögen mit einem Jahresmietwert bis zu 15.000,00 EURO,
- 2.20 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,
- 2.21 die Entscheidung über die Zustimmung zu Belastungen von Erbbaurechten mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten,
- 2.22 die Bewilligung von Rangänderungen für dingliche gesicherte Rechte in Abt. II und III des Grundbuchs und den Verzicht auf dinglich gesicherte Rechte in Abt. II des Grundbuchs,
- 2.23 die Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländers nach § 8 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- 2.24 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die in § 10 Abs. 2 Ziff. 2.4 genannten Angelegenheiten, wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.25 die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bodenverkehrs (§ 19 Abs. 4 BauGB),
- 2.26 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO),
- 2.27 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sofern im Einzelfall die

Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.28 die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderats und der Ausschüsse,
- 2.29 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen und ähnlichem sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.30 die Erteilung von in Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehenen Genehmigungen und Erlaubnissen sowie die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen oder Polizeiverordnungen festgelegt sind,
- 2.31 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 13**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Ersten Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.
- (3) Der Bürgermeister kann die Stellvertreter nach Abs. 1 und 2 mit seiner Vertretung in den beschließenden Ausschüssen beauftragen. Er hat das Recht, den Vorsitz im Einzelfall oder dauernd jederzeit wieder zu übernehmen.

## VI. Ortschaftsverfassung

### § 14

#### Einrichtungen von Ortschaften

- (1) Die Stadtteile Bechtoldsweiler, Beuren, Boll, Schlatt, Sickingen, Stein, Stetten und Weilheim werden als Ortschaften im Sinne von § 68 GemO mit den Namen

Hechingen-Bechtoldsweiler,

Hechingen-Beuren,

Hechingen-Boll,

Hechingen-Schlatt,

Hechingen-Sickingen,

Hechingen-Stein,

Hechingen-Stetten,

Hechingen-Weilheim

eingerrichtet.

- (2) In den Ortschaften wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

### § 15

#### Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 7 Mitglieder.

## § 16

### Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der Ortschaft eingesetzten Gemeindebediensteten,
  - 3.4 der Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten; bei der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung Eigentum der Gemeinde waren, soll den berechtigten Wünschen des Ortschaftsrates weitestgehend entsprochen werden; ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
  - 3.5 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz sowie Dorfentwicklungsmaßnahmen,
  - 3.6 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.7 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
  - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 4.4 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000,00 EURO, aber nicht mehr als 40.000,00 EURO im Einzelfall,
  - 4.5 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die

Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 60.000,00 EURO bis 200.000,00 EURO im Einzelfall.

- (5) Ferner entscheidet der Ortschaftsrat über:
- 5.1 die Verpachtung der Jagd im Rahmen einheitlicher Richtlinien,
  - 5.2 die Verpachtung des Fischwassers, der Schafweide und der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke,
  - 5.3 die Vermietung der städtischen Wohnungen im Rahmen einheitlicher Richtlinien.
- (6) Die Abs. 4 und 5 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.
- (7) § 7 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher in den Stadtteilen Bechtoldsweiler, Beuren, Boll, Schlatt, Sickingen, Stein, Stetten und Weilheim ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Die Ortsvorsteher können, soweit sie nicht Gemeinderäte sind, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.01.2018 mit allen weiteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung